

**Stellungnahme des NÖ Monitoringausschusses,  
beschlossen am 16.11.2015;  
NÖ Bautechnikverordnung 2014 (1. Novelle)**

***Der NÖ Monitoringausschuss gibt gem. § 4 Abs.1 Zif.2 NÖ Monitoringgesetz, LGBl 9291 folgende Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung der NÖ Bautechnikverordnung 2014, LGBl. 4/2015 ab:***

Im vorgelegten Entwurf der 1. Novelle zur NÖ Bautechnikverordnung 2014 werden im Wesentlichen die Änderungen der derzeit aktuellen OIB-Richtlinie 6 „Energieeinsparung und Wärmeschutz“, Ausgabe März 2015 in das Landesrecht übernommen. Auch in der OIB-Richtlinie „Begriffsbestimmungen“ werden einige Ergänzungen vorgenommen.

Leider wurde mit dem vorgelegten Entwurf wiederum eine Möglichkeit versäumt, das NÖ Baurecht weiter an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen anzupassen und damit auch die Verpflichtungen aus der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK), die von Österreich 2008 ratifiziert und in Kraft gesetzt wurde, umzusetzen.

Weiters ist die Lesbarkeit und Verständlichkeit eines Textes wichtig für die Nachvollziehbarkeit der Inhalte. Im vorliegenden Novellenentwurf ist es jedoch nur sehr schwer möglich die Inhalte zu erfassen, da durch die unterschiedlichen Ausgaben der OIB-Richtlinien und die Niederösterreich-spezifischen Änderungen/Ergänzungen die Nachvollziehbarkeit nicht gegeben ist.

Beispielsweise wird auf Seite 4 der Erläuterungen zu Anlage 7 folgendes bemerkt:  
*„Als Grundlage für die Anlage 7 gilt wie bisher die OIB-Richtlinien Begriffsbestimmungen, Ausgabe Oktober 2011. Zusätzlich zu den bereits in der aktuellen Version der Anlage 7 vorhandenen Änderungen werden die Begriffe, die die OIB-Richtlinie 6, Ausgabe: März 2015, verwendet an entsprechender Stelle neu eingefügt und jene Begriffe, die in der neuen OIB-Richtlinie nicht mehr verwendet*

*werden, durchgestrichen. Die ergänzten bzw. korrigierten Begriffe werden aus der OIB-Richtlinie Begriffsbestimmungen, Ausgabe März 2015, übernommen.“*

Nur mit subtilen technischen Kenntnissen und außerordentlichen methodischen Fähigkeiten kann überhaupt verstanden werden, welche Änderungen hier vorgenommen werden sollen. Diese mangelnde Verständlichkeit von Gesetzen wurde vom Verfassungsgerichtshof bereits vor Jahren bemängelt (vgl. Vfslg.12.420/1990).

**Art.9 der UN-BRK** verlangt, Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen.

Der Bund und die Bundesländer haben somit geeignete Maßnahmen mit dem Ziel zu treffen, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang u.a. zur physischen Umwelt, aber auch zu Informationen, zu Transportmitteln, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischen Einrichtungen und Arbeitsstätten.

Barrierefreiheit bedeutet aber nicht nur die Beseitigung von physischen Barrieren, sondern auch die Zugänglichkeit zu Informationen in leicht lesbarer Sprache.

Bund und Bundesländer haben außerdem geeignete Maßnahmen zu treffen, um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen (Art.9/2d UN-BRK).

**Art. 19 UN-BRK** verpflichtet den Bund und die Bundesländer Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die Einbeziehung in die Gemeinschaft zu gewährleisten. Unter anderem müssen gemeindenaher Dienstleistungen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen zur Verfügung stehen und an ihre Bedürfnisse angepasst sein.

**Art. 30 UN-BRK** verpflichtet den Bund und die Bundesländer das Recht von Menschen mit Behinderungen anzuerkennen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben sowie an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilzunehmen. Es sind alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen u.a. Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten haben, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung; ebenso ist der Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten sowie zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten sicher zu stellen.

Des Weiteren ist vom Bund und den Bundesländern sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich.

Der **NÖ Monitoringausschuss** ist ein unabhängiger und weisungsfreier Ausschuss, der die Einhaltung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen durch die öffentliche Verwaltung für den Bereich der niederösterreichischen Landeskompetenz überwacht. Er ist gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 1 NÖ MTG berechtigt, Empfehlungen und Stellungnahmen betreffend die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit Angelegenheiten der UN-Konvention gegenüber der NÖ Landesregierung abzugeben. Weiters obliegt dem NÖ MTA die Abgabe von Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren zu Entwürfen von Landesgesetzen und Verordnungen betreffend die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit Angelegenheiten der UN-Konvention gegenüber der NÖ Landesregierung (§ 4 Abs. 1 Ziff.2 NÖ MTG).

Ausgehend von der Gewährleistung der Grundfreiheiten und Menschenrechte im Sinne der UN-BRK soll durch das NÖ Baurecht gewährleistet werden, dass Menschen mit und ohne Behinderungen in gleichem Maße öffentliche Einrichtungen, Einrichtungen der Gesundheitsdienste, Wohnbauten, Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie Lokale und Geschäfte u.ä. aufsuchen können. Bauliche Anlagen sollen für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise,

ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein.

Im Übrigen verweist der NÖ Monitoringausschuss sinngemäß auf seine Stellungnahme zu den Neufassungen der NÖ Bauordnung und der NÖ Bautechnikverordnung vom 1. August 2014:

**→ Interessensvertretungen von Menschen mit Behinderungen sind in Begutachtungsverfahren von Normen einzubinden, die die volle und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft berühren.**

**→ Die NÖ BTV 2014 ist unter dem Aspekt der UN-BRK zu überarbeiten und es sind entsprechende und geeignete Regelungen vorzusehen, um Menschen mit Behinderungen die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu gewährleisten.**

**→ Der NÖ Monitoringausschuss regt an: Die NÖ Bauordnung 2014 und die NÖ Bautechnikverordnung 2014 sind geschlechtergerecht zu formulieren (siehe Leitfaden des Arbeitskreises Gender Mainstreaming „Geschlechtergerechtes Formulieren“: <http://www.noel.gv.at/bilder/d10/sprachleitfaden.pdf>).**

**→ Der NÖ Monitoringausschuss regt an: Die Zulässigkeit der abweichenden baulichen Maßnahmen entsprechend Punkt III. NÖ BTV 2014 ist nicht nur von der Sicherheit sondern auch von der Barrierefreiheit abhängig zu machen.**

**→ Der NÖ Monitoringausschuss weist darauf hin, dass den Verpflichtungen der UN-BRK unabhängig von den Vorgaben in den OIB-Richtlinien nachzukommen sind.**

**→ Der NÖ Monitoringausschuss regt an, den Novellenentwurf auf Lesbarkeit und Verständlichkeit zu überprüfen.**

